

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

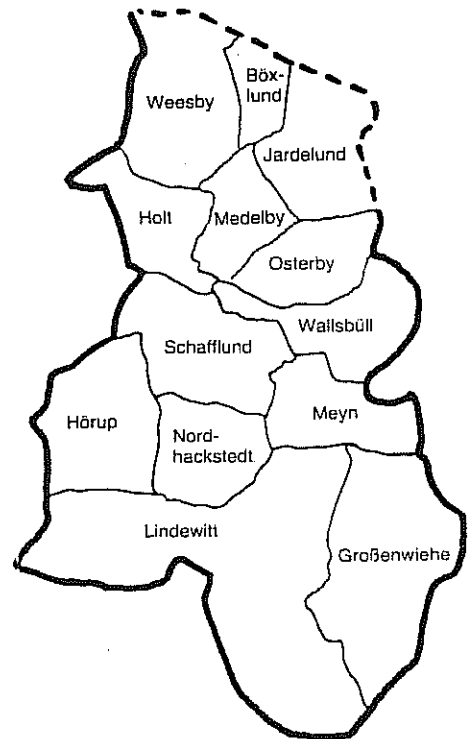
des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

---

Nr. 02 Schafflund, 13.01.2012

42. Jahrgang

---



Seite 2-5                    Gebührensatzung der Gemeinde Wallsbüll über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Wallsbüll (Feuerwehrgebührensatzung)

### ***Bekanntmachungen:***

Seite 6                    Amt Schafflund, Der Gemeindeabstimmungsleiter  
Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit des Bürgerentscheides vom 13.11.2011 in der Gemeinde Böxlund

Seite 7                    Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Finanzabteilung  
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

Seite 8-9                    Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung  
Bebauungsplan Nr. 17 „Einzelhandel und Wohnen an der Hauptstraße/Dorfstraße“ der Gemeinde Großenwiehe

Seite 10-11                    Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung  
Bebauungsplan Nr. 20 „Heidekrog“ der Gemeinde Schafflund

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus

Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

# **Gebührensatzung**

## **der Gemeinde Wallsbüll**

### **über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Wallsbüll (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 19.12.2011 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.
- (3) So weit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).
- (2) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 des BrSchG wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern diese nicht von anderen Behörden festgesetzt wurde (freiwillige Inanspruchnahme).
- (3) Für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben wird ein Entgelt oder eine Benutzungsgebühr nicht erhoben; § 21 Abs. 1-4 BrSchG bleiben jedoch unberührt.
- (4) Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage sind die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten.

#### **§ 3**

##### **Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache

(z.B. Feuerwehrgerätehaus). Das Gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereits gestellt werden.

### Gebührentabelle

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
-----	-----------------------------	------------------

#### **1. Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen**

- |      |                                      |         |
|------|--------------------------------------|---------|
| 1.1. | je Person bei Einsätzen              | 25,00 € |
| 1.2. | je Person bei Feuersicherheitswachen | 11,00 € |

#### **2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)**

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 2.1. | Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht                |          |
|      | a) bis 5 t   | 15,00 €  |
|      | b) bis 10 t  | 20,00 €  |
|      | c) über 10 t   | 25,00 €  |
| 2.2. | Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht |          |
|      | bis 9,5 t Staffellöschfahrzeug (STLF 10/6)   | 100,00 € |
| 2.3. | Drehleitern und Kranwagen  | 300,00 € |

#### **3. Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)**

- |      |                  |        |
|------|------------------|--------|
| 3.1. | Türöffnungsgerät | 5,00 € |
|------|------------------|--------|

#### **4. Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereit gestellt werden**

- |       |   |           |
|-------|---|-----------|
| 4.1.  | Tragkraftspritze                            | 7,50 €    |
| 4.2.  | Stromaggregat                               | 7,50 €    |
| 4.3.  | Motorsäge                                   | 7,50 €    |
| 4.4.  | Greifzug                                    | 6,00 €    |
| 4.5.  | Trennschleifer u.ä.                         | 5,00 €    |
| 4.6.  | Rettungsschere                              | ...7,50 € |
| 4.7.  | Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer  | 7,50 €    |
| 4.8.  | Druckschlauch                               | 1,50 €    |
| 4.9.  | Standrohr                                   | -,50 €    |
| 4.10. | Saugschlauch                                | ...1,00 € |
| 4.11. | Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter | 4,00 €    |
| 4.12. | Lenzpumpe                                   | 7,50 €    |

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- (4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereit gestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn
  - a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
  - b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.
- (7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

#### **§ 4 Kostenerstattung**

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

#### **§ 5 Gebührensuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird (willentliche Inanspruchnahme). Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld**

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit Beginn der Gebühren pflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührensuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

## § 7

### Ersatzansprüche des Amtes als Träger der Feuerwehren

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde Wallsbüll.

## § 8

### Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Wallsbüll sowie das Amt Schafflund sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 9

### Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Wallsbüll (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde Wallsbüll (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde Wallsbüll (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4 der Tabelle durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 12.01.2012

gez.  
(Werner Asmus)  
-Bürgermeister-

## Bekanntmachung

### des Beschlusses über die Gültigkeit des Bürgerentscheides vom 13.11.2011 in der Gemeinde Böxlund

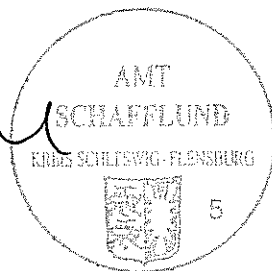
Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Böxlund hat die Vorprüfung der Gültigkeit der Abstimmungsunterlagen des Bürgerentscheides vom 13.11.2011 vorgenommen.

Nach dieser Vorprüfung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund gem. § 39 Nr. 4 GKWG in Verbindung mit § 70 Abs. 5 GKWO in ihrer Sitzung am 12.01.2012 die Gültigkeit der Abstimmung des Bürgerentscheides in der Gemeinde Böxlund rechtskräftig beschlossen.

Schafflund, den 13.01.2012

Amt Schafflund  
Der Gemeindeabstimmungsleiter  
Im Auftrag

(Wöhl)



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund und Weesby haben sich nicht geändert, so dass keine schriftlichen Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zur Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2010 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01. Juli 2012 fällig. Fällt einer dieser Termine auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Amtsverwaltung Schafflund, Steueramt, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, erhoben werden.

Schafflund, den 09. Januar 2012

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher

gez. Jürgen Schrum

**AMT SCHAFFLUND**  
**Der Amtsvorsteher**

**BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplanes Nr. 17**  
**„Einzelhandel und Wohnen an der Hauptstraße / Dorfstraße“**  
**der Gemeinde Großenwiehe**

für das Gebiet östlich des „Ringweg“, nördlich der „Hauptstraße“ und westlich der „Dorfstraße“ in der Ortslage Wiehekrug der Gemeinde Großenwiehe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 08.12.2011 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Einzelhandel und Wohnen an der Hauptstraße / Dorfstraße“ der Gemeinde Großenwiehe gefasst.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a Baugesetzbuch) durchgeführt.

Der Beschluss über die Aufstellung der des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 17 „Einzelhandel und Wohnen an der Hauptstraße / Dorfstraße“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der aa. Änderung des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 17 „Einzelhandel und Wohnen an der Hauptstraße / Dorfstraße“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 13.01.2012

I.A.



Sönnichsen

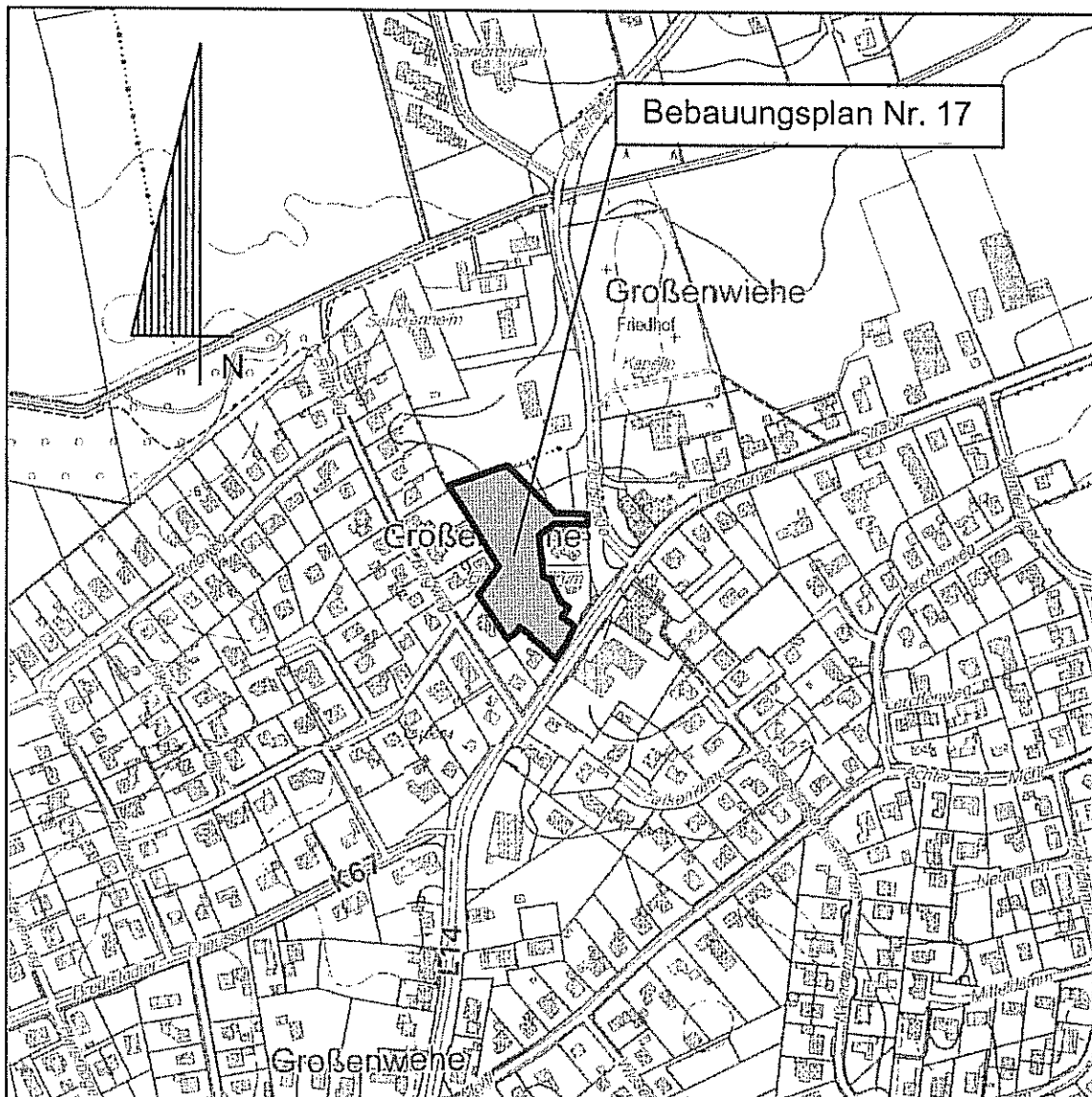


## GROSSENWIEHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 17  
"EINZELHANDEL UND WOHNEN AN DER  
HAUPTSTRASSE / DORFSTRASSE"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



**AMT SCHAFFLUND**  
**Der Amtsvorsteher****BEKANNTMACHUNG**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund in der Sitzung am 13.12.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

**Bebauungsplanes Nr. 20**  
**„Heidekrog“**  
**der Gemeinde Schafflund**

für das Gebiet südlich des „Buchauweg“, westlich der Straße „Westerheide“ und nördlich des „Hasselbeker Weg“, am südwestlichen Rand der Ortslage Schafflund sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

**23.01.2012 bis zum 23.02.2012**

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heidekrog“ der Gemeinde Schafflund ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:  
- Landschaftsplan der Gemeinde Schafflund.  
Diese Information liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 13.01.2012

Im Auftrage

  
Sönrichsen

## SCHAFFLUND

BEBAUUNGSPLAN NR. 20  
"HEIDEKROG"

## ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000

